

# Merkblatt

## Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen (§ 26 SGB II)

- Stand: Januar 2009 -

### 1. Allgemeine Hinweise

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II gewährt Ihnen der Träger der Grundsicherung (Agentur für Arbeit oder Kommune) einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig und nicht familienversichert sind. Sind Sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht durch das Arbeitslosengeld II befreit, erhalten Sie ebenfalls einen Zuschuss zu Ihren Beiträgen.

Um Ihnen einen Zuschuss zu Ihren Kranken-, Pflege- und/oder Rentenversicherungsbeiträgen zahlen zu können, füllen Sie bitte neben dem Antrag auf die Leistung auch die Anlage SV "Sozialversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II" aus. Diesen Vordruck erhalten Sie von Ihrer Grundsicherungsstelle. Aus dem Vordruck ergibt sich auch, welche Unterlagen Sie zusätzlich vorlegen müssen.

Der Zuschuss wird in der Regel ab dem ersten Tag des Leistungsbezuges gewährt. Wenn Sie Ihren Antrag erst verzögert abgeben können oder wenn die Bearbeitung Ihres Antrags längere Zeit in Anspruch nimmt, wird der Zuschuss nach erfolgter Bewilligung der Leistung rückwirkend grundsätzlich ab Beginn des Leistungsbezuges gewährt.

Um versicherungs- oder vertragsrechtliche Nachteile zu vermeiden, sollten Sie Ihrem Versicherungsunternehmen bzw. Ihrer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung anzeigen, dass Sie Arbeitslosengeld II beantragen werden oder beantragt haben. Dabei sollten Sie sich auch erkundigen, wie Ihr Versicherungsschutz bis zur Bewilligung der Leistung sichergestellt werden kann.

Der Anspruch besteht für die Dauer des Leistungsbezuges. Kein Anspruch auf den Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung besteht hingegen, wenn Sie

- wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben und Ihr Einkommen auch zur Deckung Ihrer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ausreicht oder
- zwar einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, aber während des Bezuges von Arbeitslosengeld II bei einem Angehörigen in der Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert werden können.

### 2. Kranken- und Pflegeversicherung

#### 2.1 Zuschuss während des Leistungsbezuges

Ein Zuschuss zu Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen kann gezahlt werden, wenn Sie unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II privat krankenversichert waren. Dies gilt auch, wenn Sie bisher keinen Krankenversicherungsschutz haben und hauptberuflich selbständig tätig oder nach § 6 Abs. 1 oder 2 SGB V versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Zu beachten ist jedoch: Waren Sie unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert, werden Sie durch den Leistungsbezug versicherungspflichtig. Ein Zuschuss kann in diesen Fällen nicht gewährt werden.

Weiterhin gibt es besondere Regelungen, wenn Sie zu Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld II das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Beziehen Sie als erwerbsunfähiges Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld, wird Ihnen der Zuschuss gezahlt, wenn Sie nicht anderweitig versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (z. B. wegen des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente) oder familienversichert sind. Dieser kann auch für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung gezahlt werden.

## **2.2 Höhe des Zuschusses**

Die Grundsicherungsstelle gewährt einen Zuschuss zu den von Ihnen oder Ihren Angehörigen an die Krankenversicherung zu zahlenden Beiträgen.

Der Zuschuss wird maximal bis zu der Höhe des Beitrages gewährt, der für gesetzlich versicherte Bezieher von Arbeitslosengeld II übernommen wird.

Die private Krankenversicherung bietet einen Beitrag im sog. Basistarif an. Die Höhe Ihres Beitrages im Basistarif müssen Sie nachweisen. Sind Sie hilfebedürftig, wird dieser Beitrag halbiert. Haben Sie keine Versicherung im Basistarif abgeschlossen, wird zudem Ihr individueller Beitrag als Vergleich herangezogen.

Ist der Zuschuss geringer als Ihr Beitrag, kann die Differenz von Ihrem Einkommen abgesetzt werden.

Wenn Sie bei einem Angehörigen familienversichert werden könnten (z. B. weil dieser in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder auch Arbeitslosengeld II bezieht), kann kein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden.

Die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Beiträge weisen Sie bitte durch Vorlage Ihres aktuellen Beitragsbescheides nach.

## **2.3 Zahlung des Zuschusses**

Der Zuschuss wird Ihnen grundsätzlich mit den anderen Ihnen zustehenden Leistungen überwiesen.

# **3. Rentenversicherung**

## **3.1 Befreiung von der Versicherungspflicht**

Durch den Bezug von Arbeitslosengeld II werden Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht gesetzlich rentenversichert waren, können Sie sich von der durch den Leistungsbezug eintretenden Versicherungspflicht befreien lassen (Befreiung nach § 6 Abs. 1b SGB VI). Würde durch den Bezug von Arbeitslosengeld II keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten, kann auch der Zuschuss nicht gezahlt werden.

Über die Befreiung von der Versicherungspflicht entscheidet der Rentenversicherungsträger, der jeweils für die Versicherung der Beschäftigung oder der selbstständigen Tätigkeit zuständig wäre. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Leistungsbezuges an, wenn Sie den Antrag spätestens 3 Monate nach Beginn der Versicherungspflicht beim Rentenversicherungsträger stellen.

Den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht können Sie auch bereits vor Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld II einreichen.

Die Befreiung kann nicht widerrufen werden. Sie gilt für die Dauer des Leistungsbezuges und zwar auch dann, wenn Sie während des Leistungsbezuges Ihre anderweitige Altersvorsorge unterbrechen oder den Vertrag ruhend stellen.

### **3.2 Höhe des Zuschusses**

Die Grundsicherungsstelle gewährt einen Zuschuss zu den Beiträgen, die Sie für eine private Altersvorsorge, an die öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe, freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder als Pflichtbeiträge in der Alterssicherung der Landwirte zu zahlen haben.

Der Zuschuss wird maximal bis zu der Höhe gewährt, bis zu der ohne Ihre Befreiung von der Versicherungspflicht Pflichtbeiträge zu zahlen wären (Höchstbetrag). Die von Ihnen zu zahlenden Beiträge werden den Höchstbeiträgen gegenübergestellt (zur Berechnung der Höchstbeiträge vgl. Nr. 3.3). Als Zuschuss wird der niedrigere Betrag übernommen. Die Höhe des Arbeitslosengeldes II verringert sich durch den Zuschuss nicht.

### **3.3 Berechnung des Höchstbetrages**

Als beitragspflichtige Einnahme zur Berechnung der Beiträge in der Rentenversicherung wird bei Beziehern von Arbeitslosengeld II ein monatlich fester Betrag von 205 Euro zugrunde gelegt.

Für die Berechnung der Beiträge ist der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt derzeit 19,9 %. Somit können monatlich höchstens 40,80 Euro übernommen werden.

### **3.4 Zahlung des Zuschusses**

Beiträge an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung werden direkt an diese gezahlt.

Freiwillige Beiträge an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge zu Lebensversicherungen werden Ihnen grundsätzlich mit den anderen Ihnen zustehenden Leistungen überwiesen.

## **4. Rückzahlung des Zuschusses**

Wird die Entscheidung über die Leistung rückwirkend aufgehoben und die überzahlte Leistung zurückgefordert (z. B. weil Sie eine Arbeitsaufnahme zu spät angezeigt haben), müssen Sie überzahlte Beträge ersetzen. Soweit die Beiträge an Ihre Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gezahlt worden sind, wird der Träger die überzahlten Beiträge dort zurückfordern. Überzahlte freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung oder Beiträge zu Lebensversicherungen werden von Ihnen zurückgefordert.

Zeigen Sie daher leistungserhebliche Veränderungen sofort an, um Nachteile zu vermeiden. Zu Ihren Mitwirkungspflichten beachten Sie bitte Kapitel 15 des Merkblattes „SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)“.

**Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter Ihrer Grundsicherungsstelle zur Verfügung.**